Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 55 (1993)

Heft: 1

Artikel: Versicherungsschutz im Landwirtschaftsbetrieb

Autor: Frei, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1081394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Versicherungsschutz im Landwirtschaftsbetrieb

Dr. L. Frei, Waadt-Versicherungen, Bern

Wie viele Bereiche unserer Volkswirtschaft ist auch die Landwirtschaft unter Druck geraten:

Bäuerliche Forderungen nach Preisanpassung lassen sich kaum oder nur mit Mühe durchsetzen, im Rahmen des GATT erteilte Zugeständnisse dürften zu einer Reduktion der landwirtschaftlichen Einkommen führen und mit der EG steht gar die Existenz von Bauernbetrieben in der Schweiz auf dem Spiel. Um für die Zukunft gerüstet zu sein, muss der Landwirt seine Betriebskosten genau überwachen und danach streben, das Geld nur für einen zweckmässigen Versicherungsschutz ohne Doppel- und Überversicherung auszugeben. Die folgenden Ausführungen dazu einige Tips:

1. Risikoanalyse

Bevor der Landwirt sich versichert, muss er sich überlegen, welche Gefahren ihm und seinem Betrieb drohen können. Sind die Gefahren erkannt, müssen in einem zweiten Schritt unnötige Risiken ausgeschlossen oder vermindert werden, zum Beispiel durch Verzicht auf gewisse Arbeitsweisen oder durch Einsatz von geeigneten technischen Mitteln oder durch gute Ausbildung.

Kleine Risiken können selber getragen werden (Bagatellfälle selber zahlen, Selbstbehalte und längere Wartefristen einführen). Damit werden diejenigen Ausgaben tragbar, die für die Versicherung von grossen Gefahren notwendig sind. Bildlich lässt sich dies wie folgt darstellen:

1. Vermeiden
2. Vermindern
3. Selbst tragen
4. Versichern

Es liegt in der eigenen Verantwortung des Landwirtes, diese Analyse durchzuführen und zu entscheiden, was er versichern will. Diese Aufgabe kann ihm keine Versicherung abnehmen; der Versicherungsberater kann nur unterstützen, nicht aber anstelle des Landwirtes entscheiden.

2. Obligatorische Versicherungen

Bekanntlich bestehen eine ganze Reihe von Versicherungsobligatorien:

- AHV/IV/EO:
- Kranken- und Unfallversicherung und Pensionskasse für landwirtschaftliche Angestellte (ohne Familienangehörige des Betriebsleiters);
- Brandversicherung für Gebäude (in den meisten Kantonen) und Mobiliar (in gewissen Kantonen);
- Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.

Sie werden in den nachfolgenden Erläuterungen nur erwähnt, soweit der Landwirt irgendwelche Freiheiten hat oder sich Ergänzungen empfehlen.

3. Private Versicherungen

a) Personenversicherungen

Sehr empfehlenswert für die Betriebsleiterfamilie ist eine **Kranken- und Unfallversicherung.**

Dabei hat es keinen Sinn, Krankheit und Unfall verschieden zu versichern, da beide Ereignisse die genau gleichen Folgen haben (Heilungskosten und Lohnausfall).

Bei der Versicherung der Heilungskosten (Arzt, Arnzei und Spital) ist die Grundversicherung für die Kosten der ambulanten Behandlung und in der allgemeinen Abteilung unbedingt erforderlich. Wer sich ausserhalb seines Wohnkantons beziehungsweise unbeschränkt in einem Privatspital behandeln lassen oder frei den Arzt wählen möchte, muss eine Zusatzversicherung abschliessen. Vorsicht ist auch für

Auslandreisen geboten, da nicht alle Krankenkassen ohne weiteres diesen Versicherungsschutz gewähren und die Spitalkosten im Ausland unglaublich hoch sein können.

Die Sektionen des SVLT haben dazu Kollektiv-Verträge abgeschlossen, mit denen eine günstige Spitaltaggeldversicherung offeriert werden kann. Erkundigen Sie sich beim Geschäftsführer Ihrer Sektion.

Der Lohnausfall als Folge einer Krankheit oder eines Unfalles sollte mit einer Lohnausfallversicherung abgedeckt werden. Die Entschädigung pro Tag sollte etwa Fr. 100.- betragen. Da kürzere Arbeitsausfälle meist durch betriebseigene Personen überbrückt werden können oder die Kosten für eine Aushilfskraft für kürzere Zeit verkraftbar sind, ist eine Wartefrist von 14 Tagen oder einem Monat angezeigt. Dadurch verringert sich die Prämie merklich und der Aufwand für die Absicherung der Folge von langen Arbeitsausfällen bleibt tragbar.

Der Lohnausfall kann ebenfalls über die bereits erwähnten Kollektivversicherungen der SVLT-Sektionen abgedeckt werden.

Bei Hof- Um- oder -Erweiterungsbauten helfen dem Landwirt oft Nachbarn oder Bekannte in ihrer Freizeit. Helfer, die als Angestellte tätig sind und für ihre Mithilfe entschädigt werden, geniessen keinen Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung – sie müssen vom Bauherrn separat versichert werden. Selbständig tätige Landwirte sollten abklären, ob sie für ihre Hilfe selber Versicherungsschutz geniessen.

Grössere Bauarbeiten auf eigene Rechnung (Umbauten und Erweiterungen mit voraussichtlich mehr als 500 Arbeitsstunden der Helfer) sind obligatorisch bei der SUVA anzumelden.

b) Lebensversicherung und Pensionskasse

Wer als selbständigerwerbender Landwirt darauf vertraut, dass er und seine Familie von AHV und IV genügend Leistungen im Alter, bei Invalitität oder Todesfall erhalten werden, ist gut beraten, wenn er seine voraussichtlichen Versicherungsleistungen zuerst berechen lässt. Dazu muss die Ausgleichskasse angefragt werden; ihr Versicherungsberater kann ihnen dabei helfen.

34

Anschliessend ist folgendes abzuklären:

- Genügt der Invaliditätschutz beim Eintritt ins Berufsleben?
- Geniessen nach der Verheiratung Frau und Kinder genügende Leistungen, falls der Betriebsleiter stirbt?
- Bei der Übernahme eines Hofes muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Schuldbelastung bei Tod oder Invalidität deutlich reduziert werden kann.
- Geld, das nicht für den Betrieb erforderlich ist, sollte zur Altersvorsorge verwendet werden. Es ist zwar richtig, dass ein Betrieb mit tiefer Schuldenbelastung immer noch die beste Altersvorsorge ist, doch sollte auch daran gedacht werden, dass die Übergabe des Hofes für den Sohn oder Schwiegersohn nicht mit einer grossen Neuverschuldung einhergehen sollte. Damit aber die Eltern nicht nur von der AHV leben müssen, ist eine eigene Altersvorsoge zweckmässig.

Die Sektionen des Verbandes für Landtechnik haben einen günstigen Kollektiv-Versicherungsvertrag abgeschlossen, mit dem sich selbständigerwerbende Mitglieder der beruflichen Vorsorge des Verbandes anschliessen können. Die Jahresbeiträge können im Rahmen der verschiedenen Kategorien selber gewählt werden, wobei entweder nur der Todes- und Invaliditätsversicherung oder dazu noch der Altersversicherung beigetreten wird. Die Leistungen bestehen in Todesfallkapital, Waisen- und Invalidenrenten, Überlebenszeitrenten und Alterskapital. Da es sich um Beiträge an die berufliche Vorsorge handelt, dürften sie vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Eine entsprechende Möglichkeit besteht mit den verschiedenen Plänen der Vorsorgestiftung der Schweizerischen Landwirtschaft (Bauernverband).

Eine private Einzellebensversicherung ist schliesslich dann angezeigt, wenn eine besondere eigene Versicherungslösung gesucht wird, oder wenn der selbständige Landwirt seine Möglichkeiten in der beruflichen Vorsorge ausgeschöpft hat und weitere Mittel zur Verfügung hat.

c) Sachversicherung

Über die Sachversicherung hat André Hug in der LT 6/92 ausführliche Hinweise gemacht; zur Erinnerung sei auf folgende Punkte hingewiesen:

- Schäden an Gebäuden infolge Überschwemmung durch Wasser an der Erdoberfläche gelten als Elementarschäden und sind in der Brandversicherung versichert. Schäden im Gebäudeinnern durch Wasser aus Leitungsanlagen, durch Kanalisationsrückstau, als Folge von eindringendem Wasser durch ein leckes Dach oder durch Heizöl aus Tankanlagen können durch eine Wasserschadenversicherung abgedeckt werden. Wer für seine Gebäude eine Wasserschadenversicherung abschliesst, muss die Versicherungssumme gleich wählen wie in der Brandversicherung. Sehr oft bestehen hier Unterschiede, weil die Brandversicherungssummen meist automatisch angepasst werden, dieienigen in der Wasserversicherung aber unverändert bleiben. Ist die Versicherungssumme für Wasserschäden kleiner als für Brandschäden, besteht die Gefahr einer Unterversicherung und von Leistungskürzungen im Teilschadenfall.
- Landwirtschaftliches Mobiliar (bewegliche Sachen, Fahrnisbauten) ist in 6 Gruppen aufgeteilt. Mindestens alle drei Jahre ist zu kontrollieren, ob die Versicherungssumme in jeder einzelnen Gruppe noch mit dem tatsächlichen Wert (Zeitwert für selbstfahrende Maschinen und Traktoren, Neuwert für übrige Maschinen und Geräte, Marktpreis für Tiere und Ernte) aufgeführt ist. Auch hier besteht die Gefahr der Unterversicherung, und zwar pro Gruppe einzeln.

Heutzutage sind die Aufräumungskosten wegen der Umweltschutzbestimmungen hoch. Eine zu knappe Kalkulation lohnt sich hier nie. Oft kostet das Entsorgen halbverbrannter Ware mehr als neue entsprechende Gegenstände. Ein mittlerer Landwirtschaftsbetrieb sollte mindestens Fr. 40 000.– Aufräumungskosten versichert haben.

- Bewegliche Sachen sind nur versichert, wo sie sich betriebsbedingt befinden. Eine Zusatzversicherung ist erforderlich, wenn Werkzeuge oder Maschinen an Dritte ausgeliehen oder von Dritten ausgelehnt werden (Aussenversicherung und Einschluss von Dritteigentum). Im Zusammenhang mit dem heute häufigen überbetrieblichen Maschineneinsatz ist dies von grosser Bedeutung.

d) Motorfahrzeugversicherungen

Für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird in aller Regel das grüne Kontrollschild gelöst und die entsprechende Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Mit diesem Kontrollschild dürfen auf öffentlichen Strassen nur Fahrten durchgeführt werden, die der Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes dienen (zum Beispiel Güter-, Futter-, Vieh- und Produktetransport von und zum Hof, Beförderung von Betriebsangehörigen) oder solchen gleichgestellt sind (Meliorationen, Betrieb des Gemüse-, Obst- und Weinbaus, forstwirtschaftliche Betriebe, Brennholztransporte zu Kleinverbraucher, Fahrten für Feuerwehr und Zivilschutz).

Fahrten für Kanton und Gemeinde (zum Beispiel für Bau- und Unterhalt von Strassen und Wegen, Kehrichtabfuhr, Schneeräumung, Bahncamionage) oder Genossenschaften (Einsammeln der Milch und Transport von der Sammelstelle zur Bahn) dürfen mit dem grünen Kontrollschild nur ausgeführt werden, wenn der Kanton (Strassenverkehrsamt) eine Ausnahmebewilligung erteilt hat. Eine solche wird nur abgegeben, wenn zwingende Gründe dazu vorliegen und entsprechende gewerbliche Fahrzeuge (das heisst mit weissem Kontrollschild) nicht zur Verfügung stehen.

Fehlt die Ausnahmebewilligung, würde die Haftpflichtversicherung zwar den Schaden aus einem Unfall bezahlen. doch müsste der fehlbare Landwirt mit einem Rückgriff der Versicherungsgesellschaft auf ihn persönlich rechnen. Es lohnt sich nicht, auf das Einholen der Bewilligung zu verzichten und sich wegen einer Ersparnis von einigen Franken dem Risiko von grossen Forderungen auszusetzen. Bei grossem Auftragsvolumen für betriebsfremde Fahrten bleibt schliesslich nur das Lösen von weissen Kennzeichen, allerdings verbunden mit entsprechenden Mehrkosten für Gebühren und Prämi-

Beim Ersatz eines alten Traktors durch einen neueren ist daran zu denken, dass die neuen Modelle meist mit teuren verglasten Komfortkabinen versehen sind. Wird beim Umschreiben der Versicherungspolice vergessen, zumindest für den neuen Traktor eine Teilkaskoversicherung abzuschliessen (statt der vorher eventuell bestehenden Feuerversicherung), erlebt der Land-

wirt eine unerfreuliche Überraschung, wenn der Traktor umstürzt oder die Kabine sonstwie beschädigt wird: Der Ersatz der Scheibe geht dann auf seine eigenen Kosten.

Wer Lehrlinge auf neuen Traktoren fahren lässt, dem sei im übrigen die Vollkaskoversicherung unbedingt empfoh-

e) Betriebs- und Privathaftpflicht

Landwirtschaftshaftpflichtversicherung deckt den privaten und den beruflichen Bereich des Betriebsinhabers und seiner Familie ab. Wer nicht zur Familie gehört und nicht auf dem Hof lebt, hat nur für Schäden Versicherungsschutz, die er im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Verrichtungen verursacht. Sondergefahren (Holzereiarbeiten. Schädlingsbekämpfung. Klauenschneiden und andere Tätigkeiten für Dritte) müssen zusätzlich versichert werden.

Zu beachten ist, dass die normale Landwirtschaftsversicherung keine Entschädigung an anvertrauten Sachen deckt. Für Schäden an Ferienwohnungen, an Instrumenten der Musikgesellschaft, ausgelehnten Werkzeugen oder Maschinen besteht nicht automatisch Versicherungsschutz. Hier muss entweder eine separate Haftpflichtversicherung, ein Zusatz zur Landwirtschaftsversicherung oder gar eine Maschinen- oder Kaskoversicherung (bei Maschinengemeinschaft) abgeschlossen werden.

Eine Erhöhung des Selbstbehaltes für Sachschäden von Fr. 100.- (normaler Selbstbehalt) auf Fr. 500.- für Personen- und Sachschäden ermässigt die Prämie um ungefähr 20 Prozent. Eine solche Erhöhung ist sicher dann vorteilhaft, wenn die Haftpflichtprämie über Fr. 800.- im Jahr beträgt. Mit der Prämienersparnis von nur 3 schadenfreien Jahren kann der höhere Selbstbehalt schon einmal bezahlt werden, und für kleinere Schäden muss auch nicht der Versicherungsgesellschaft geschrieben und müssen keine Formulare ausgefüllt werden.

Im Gegensatz zu den Sachversicherungen wird in der Haftpflichtversicherung immer nur der Zeitwert (Abzug wegen Abnützung usw.) vergütet.

4. Über- und Doppelversicherung

Überversicherung und Doppelversicherung lohnen sich nicht, da nicht mehr als der entfallende Lohn bezahlt wird und eine zerstörte Sache nicht zweimal bezahlt wird.

Überversicherungen können entstehen - wenn in der Lohnausfallversicherung ein zu hohes Taggeld gewählt wird (das heisst höher als der zu erwartende Lohnausfall):

- wenn ein selbständiger Landwirt sich der Unfallversicherung seines Personals anschliesst und gleichzeitig eine Lohnausfallversicherung für den Unfall abgeschlossen hat (es wird nicht mehr als der tatsächliche Lohn entschädigt). Doppelversicherungen treten zum Beispiel auf

- wenn für eine selbstfahrende Maschine oder einen Traktor eine Volloder Teilkaskoversicherung besteht und die Maschine oder der Traktor gleichzeitig im Inventar des landwirtschaftlichen Mobiliars aufgeführt ist (Doppelversicherung für Brand- und Elementarschäden):

- wenn die Heilungskosten als Folge eines Unfalls sowohl bei einer Krankenkasse als auch in einer Unfallversicherung gedeckt sind.

Wer genau über seine Versicherungen im Bilde ist, vermeidet sowohl Unterwie Über- oder Doppelversicherungen. Die Zeit, die Sie zum Studieren Ihrer Versicherungen investieren, ist viel wert - ein vernünftiger, den Verhältnissen angepasster Versicherungsschutz noch mehr!

Checkliste



Personenversicherungen

Krankenversicherung ☐ ambulante Behandlung Spital mind. allgemeine Abteilung Auslanddeckung gleiche Leistungen wie bei Unfall ☐ Selbstbehalt Fr. Unfallversicherung ☐ ambulante Behandlung ☐ Spital mind. allgemeine Abteilung ☐ Auslanddeckung ☐ für Helfer (beim Hofumbau) Lohnausfallversicherung ☐ Wartefrist 14/30 Tage ☐ Taggeld Fr. 100.—/Tag ☐ Unfall versichert Pensionskasse/ Lebensversicherung

☐ gleiche Leistungen bei Krankheit und Unfall

☐ Erwerbsausfallrente zusätzlich zur staatlichen IV (bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit)

□ Todesfallkapital f
ür Familie (bei Verheiratung)

☐ Risikoversicherung Tod/Invalidität (bei Hofübernahme)

☐ zusätzliche Altersvorsorge, wenn weitere Mittel frei

Sach- und Haftpflichtversicherungen

Gehäude-Wasserversicherung

3
☐ die Versicherungssumme stimm
mit derjenigen in der Brandversiche
rung überein
Mobiliar-Versicherung
☐ das Inventar ist vollständig
☐ die Versicherungssummen in der
einzelnen Gruppen sind dem heutiger
Stand angepasst
☐ die Aufräumungskosten sind fü
mindestens Fr. 40 000.– versichert

□ Drittelgentum	ISL	epernans	versi-
chert			
☐ Ausgelehnte	Ge	genstände	oder
Maschinen sind	mit	Aussenver	siche-
rung abgedeckt			

Motorfahrzeugversicherung

☐ Bewilligung für Fahrten für Kantor
und Gemeinde oder Genossenschaf-
ten ist vorhanden
☐ Wenn eine Voll- oder Teilkasko be-

steht, ist diese/r Maschine/Traktor nicht mehr im Inventar der beweglichen Sachen aufgeführt

☐ Traktoren mit Komfortkabinen: Eine Voll- oder Teilkaskoversicherung besteht

Betriebs- und Berufshaftpflicht

\square So	onderg	jeta	hrei	า :	sinc	d r	nit	_	∠u	Sa	at:	Z
versi	chert											
☐ Er	höhur	g c	les	Se	elbs	tbe	eha	alte	es	6	au	f
Fr												